



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 2021

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ärztammer Nordrhein	
21220	14. 11. 2020	Änderung der Satzung der Ärztkammer Nordrhein.	22
		Ärztammer Westfalen-Lippe	
21220	28. 11. 2020	Änderung der Satzung der Ärztkammer Westfalen-Lippe.	22
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	27. 1. 2021	Berichtigung der Allgemeinverfügung „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“	23
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
216	14. 1. 2021	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Reference Implementation for National Applications (RINA)	23
316	22. 1. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.	26
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	29. 12. 2020	Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen	39
702	30. 12. 2020	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“	39
71247	21. 1. 2021	Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Meistergründungsprämie NRW)	41
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	19. 1. 2021	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft“	45
7861	19. 1. 2021	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)“	45

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22. 1. 2021	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin	45

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
25. 1. 2021	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	45
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 1. 2021	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung)	45
21. 1. 2021	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	46

I.**21220****Änderung der Satzung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 14. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. November 2020 mit schriftlicher Abstimmung bis zum 30. November 2020 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBL. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 7. September 2019 (MBL. NRW. 2020 S. 39), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2020 AZ G.0920 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBL. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 7. September 2019 (MBL. NRW. 2020 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b. Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Für den Fall einer außergewöhnlichen Lage, in der ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit aller Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass die Kammerversammlung als audiovisuelle Konferenz oder als Kombination aus audiovisueller Konferenz und Präsenzsitzung abgehalten wird. Voraussetzung ist die Bild- und Tonübertragung der gesamten Kammerversammlung mit der Möglichkeit zu Wortmeldungen, Redebeiträgen und zur Antragstellung sowie zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in Schriftform, Textform oder elektronischer Form. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Der Kammervorstand kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder entscheiden, dass Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten von der Kammerversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden.“

(5) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen oder Wahlen in Schriftform, Textform oder elektronischer Form gilt als anwesend im Sinne von Satz 1, wer an der Abstimmung oder Wahl teilnimmt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sitzungen des Kammervorstands werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt; sie können auch als audiovisuelle Konferenz oder als eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft der Einberufende, soweit keine hiervon abweichende Entscheidung durch den Kammervorstand erfolgt. Der Kammervorstand kann Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten im schriftlichen Verfahren fassen. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 4 Abs. 5 entsprechend. Die Regelungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des

Kammervorstands für die Kreisstellenvorstände, die Ausschüsse und andere Gremien der Kammer entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 2. Dezember 2020

Rudolf H e n k e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G.0920

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 14. November 2020 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Rudolf H e n k e

Präsident

– MBL. NRW. 2021 S. 22

21220**Änderung der
Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund von § 20 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert am 16. März 2019 (MBL. NRW. S. 605) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2021 genehmigt worden ist.

1

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert am 16. März 2019 (MBL. NRW. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 neu eingefügt:

„(10) Für den Fall einer außergewöhnlichen Lage, in der ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann auf Beschluss des Kammervorstands die Sitzung als Audio- und/oder Videokonferenz durchge-

führt werden, sofern die Möglichkeit eröffnet wird, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die ihnen nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und/oder Tonübertragung zu ermöglichen. Bei nichtöffentlicher Sitzung haben die Teilnehmer der Sitzung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Mitschnitte der Sitzung sind nicht zulässig. Davon unberührt bleibt § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung (Aufzeichnung zur Fertigung des Ergebnisprotokolls). Dritten ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zu der laufenden Bild- und/oder Tonübertragung zu ermöglichen, soweit die Öffentlichkeit nicht gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 oder 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist. Beschlüsse der Kammerversammlung können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Ist nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung die geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen und kann diese auf elektronischem Wege nicht gewährleistet werden, so erfolgt die Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren entsprechend den Grundsätzen der Briefwahl.

(11) Bei Abstimmungen oder Wahlen gemäß § 7 Absatz 10 dieser Satzung gilt als anwesend, wer an der Abstimmung oder Wahl teilnimmt und die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen hat.“

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12.

2. In § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt. Sie können auch als Audio- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Einberufende, soweit keine hiervon abweichende Entscheidung durch den Kammervorstand erfolgt. Der Kammervorstand kann Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Wird eine Audio- und/oder Videokonferenz durchgeführt, gilt für die Beschlussfassung § 7 Absatz 11 entsprechend.“

2

Diese Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 30. November 2020
Dr. med. Johannes Albert G e h l e
P r ä s i d e n t

Genehmigt:

Düsseldorf, den 18. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
H a m m

Die Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 26. Januar 2021

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

– MBl. NRW. 2021 S. 22

2128

Berichtigung der Allgemeinverfügung „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Vom 27. Januar 2021

Die Allgemeinverfügung „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 22. Januar 2021 (MBl. NRW. S. 14b) wird gemäß § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wie folgt berichtigt:

In Ziffer 10 (Bekanntgabe) wird die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „8. Januar“ ersetzt.

Düsseldorf, den 26. Januar 2021

Birgit S z y m c z a k

– MBl. NRW. 2021 S. 23

216

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Reference Implementation for National Applications (RINA)

Vom 14. Januar 2021

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Kommunale Sozialverband Sachsen haben die Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Reference Implementation for National Applications (RINA) abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Januar 2021

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michaela L ü b b e r i n g

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen
und
dem Land Baden-Württemberg
und
dem Freistaat Bayern
und
dem Land Berlin
und
dem Land Brandenburg,
und
der Freien Hansestadt Bremen
und
der Freien und Hansestadt Hamburg**

und
dem Land Hessen
 und
dem Land Mecklenburg-Vorpommern
 und
dem Land Niedersachsen
 und
dem Land Rheinland-Pfalz
 und
dem Saarland
 und
dem Kommunalen Sozialverband Sachsen
 und
dem Land Sachsen-Anhalt
 und
dem Land Schleswig-Holstein
 und
dem Freistaat Thüringen
im Folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt
zum Betrieb der Reference Implementation
for National Applications (RINA)

Präambel

Der grenzüberschreitende Bezug von Familienleistungen erfordert den Austausch von Daten unter den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 soll die Datenübermittlung zwischen den Trägern oder Verbindungsstellen elektronisch unmittelbar oder über die Zugangsstellen erfolgen. Technisch soll dies auf der Basis des sogenannten EESSI-Systems (Electronic Exchange of Social Security Information) geschehen. Mit dem Beschluss Nr. E4 vom 13.03.2014 hat die Verwaltungskommission festgelegt, dass das EESSI-System verpflichtend zu nutzen ist, sobald zwei Jahre ab dem Tag verstrichen sind, an dem das zentrale EESSI-System entwickelt und erprobt ist sowie für die Nutzung bereitgestellt wird und die Mitgliedstaaten somit mit der Integration in das Zentralsystem beginnen können. Da die Kommission im Juli 2017 das zentrale EESSI-System zur Verfügung gestellt hat, ist ab dem 03.07.2019 der rein elektronische Datenaustausch für alle beteiligten Staaten verpflichtend.

Für die Elterngeldstellen erfolgt der Zugang zum EESSI-System über einen sogenannten Access Point bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Verbindung zwischen den Elterngeldstellen und dem Access Point wird über die von der EU zur Verfügung gestellte webbasierte Fachanwendung RINA hergestellt. Der Zugriff der jeweiligen Elterngeldstellen der Länder erfolgt über das NdB-VN (Bund-Länder-Kommunen-Verbindungsnetz), der Austausch von Daten innerhalb RINA über SED (strukturierte elektronische Dokumente). Die Fachanwendung RINA ist über die URL <https://EESSI-Portal.nrw.doi-de.net> erreichbar.

Es ist gemeinsames Ziel der unterzeichnenden Vereinbarungspartner, ihre Elterngeldstellen schnellstmöglich an das EESSI-System anzubinden und durch eine zentrale Bereitstellung, einen dauerhaften zentralen Betrieb und eine zentrale Pflege von RINA Aufwand und Kosten für die Vereinbarungspartner zu reduzieren.

§ 1

Leistungen des Landes NRW

(1) Die webbasierte Fachanwendung RINA wird in der jeweils aktuellsten verfügbaren, getesteten und freigegebenen Version für alle Vereinbarungspartner zentral vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Es räumt allen Elterngeldstellen der unterzeichnenden Vereinbarungspartner die Möglichkeit ein, entsprechend der EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 an EESSI teilzu-

nehmen und den Datenaustausch auf dem verpflichtenden Übermittlungsweg vorzunehmen.

(2) Die Elterngeldstellen eines Vertragspartners werden schnellstmöglich an EESSI angeschlossen, sobald dieser Vereinbarungspartner eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen übermittelt und die Bundesagentur für Arbeit die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

(3) Die Federführung für Erbringung der in Absatz 1 und 2 beschriebenen Leistungen liegt beim Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster. Diese Leistungen werden im Auftrag des Landes NRW durch den landeseigenen Dienstleister IT.NRW erbracht. IT.NRW handelt insoweit als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung für das Land NRW. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung nach Art. 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, und IT.NRW geregelt.

(4) Durch ein Rollen- und Rechtekonzept ist für jede teilnehmende Elterngeldstelle der Zugriff auf RINA gewährleistet. Die Benutzeradministration erfolgt durch IT.NRW, soweit die Rechte nicht auf Administratoren bei den Vereinbarungspartnern übertragen worden sind.

(5) Bei Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, kann IT.NRW sowohl bestimmte fachliche als auch personenbezogene Daten (fachliche Protokolle) auf begründeten Antrag der betroffenen Elterngeldstelle zu deren eigenen Prozessen auswerten und an diese weiterreichen.

(6) Das Land Nordrhein-Westfalen trägt im Rahmen der durch RINA vorgegebenen technischen Möglichkeiten die Verantwortung für den technisch einwandfreien und datensicherheitskonformen Betrieb. Es stellt im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten sicher, dass RINA, die gespeicherten Daten und die übertragenen Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden.

(7) Es gelten folgende Dialog- und Servicezeiten:

- a. Dialogzeit (Verfahren ist verfügbar): Montag bis Freitag 6:00 – 19:00 Uhr, Samstag 6:00 – 12:00 Uhr
- b. Servicezeit (Ansprechperson für Verfahren ist verfügbar): Montag bis Freitag 7:00 bis 16:30

(8) Der Zugang zu RINA ist beschränkt. Anwender des Systems sind natürliche Personen, die RINA zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nutzen. Voraussetzung für die Nutzung von RINA ist die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen, die bei Erstanmeldung angezeigt werden, sowie bei jeder Aktualisierung der Nutzungsbedingungen.

(9) Das Land Nordrhein-Westfalen einschließlich des internen Dienstleisters IT.NRW haftet nicht für Systemausfälle, Verzögerungen in der Bereitstellung oder sonstige Störungen außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

§ 2

Leistungen der anderen unterzeichnenden Vereinbarungspartner

(1) Die unterzeichnenden Vereinbarungspartner stellen sicher, dass für jede Elterngeldstelle geeignete Zertifikate vorliegen und IT.NRW diese und die notwendigen Informationen erhält, um für jede Elterngeldstelle eine mit Benutzererkennung und Passwort gesicherte Berechtigung einzurichten. Soweit die Erbringung dieser Leistungen die Mitwirkung einer Elterngeldstelle oder ihres Trägers voraussetzt, liegt es in der Verantwortung des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners, dass diese Mitwirkung erfolgt.

(2) Änderungen in den Daten des Institution Repository einzelner Elterngeldstellen sind von den Vereinbarungspartnern oder den Elterngeldstellen selbst umgehend der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

(3) Die Elterngeldstellen als datenschutzrechtlich Verantwortliche fügen die über RINA zu übermittelnden Daten in die SED ein. Bei der Verarbeitung dieser Daten handelt IT.NRW als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung für die El-

terngeldstellen. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung nach Art. 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung zwischen der jeweiligen Elterngeldstelle und IT.NRW geregelt. Die Vereinbarungspartner wirken auf den Abschluss solcher Vereinbarungen hin. Elterngeldstellen, die keine Vereinbarung mit IT.NRW abschließen, können RINA nicht über den vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Zugang nutzen.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durch die Nutzung von RINA durchgeführten Amtshandlungen und die Richtigkeit der übermittelten Angaben liegt bei der durchführenden beziehungsweise übermittelnden Stelle und wird durch die Nutzung von RINA nicht berührt.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch Umlage der Kosten, die dem Land Nordrhein-Westfalen für die nach § 1 zu erbringenden Leistungen entstehen, auf die unterzeichnenden Vereinbarungspartner. Diese Kosten werden derzeit wie folgt veranschlagt:

Jahr	Einmalige Kosten	Produktionskosten	Gesamtkosten
2019	160.799,97 €	231.457,24 €	392.257,21 €
2020 ff	./.	462.914,48 €	462.914,48 €

(2) Die umlagefähigen Kosten werden nach dem für das jeweilige Rechnungsjahr gültigen Königsteiner Schlüssel (KS) auf die Vereinbarungspartner (VP) umgelegt. Sollte die Vereinbarung durch weniger als 16 Vereinbarungspartner unterzeichnet werden oder sollten Vereinbarungspartner die Vereinbarung kündigen oder nach § 6 Absatz 4 ausscheiden, werden die Kosten nach folgender Formel auf jeden der verbleibenden Vereinbarungspartner umgelegt:

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Summe der auf die verbleibenden VP entfallenden \% -Anteile}} \times \text{nach dem KS auf den VP entfallender Prozentsatz}$$

(3) Ab dem Rechnungsjahr 2020 informiert IT.NRW die von der Bezirksregierung Münster mitgeteilten Vereinbarungspartner jedes Jahr bis spätestens 15. November über die Höhe der von ihnen jeweils zu tragenden Umlage für die Monate Januar bis Oktober. Für die Monate November und Dezember wird eine Hochrechnung auf Grundlage der Kosten der Monate Januar bis Oktober auf vorläufiger Basis als Anzahlung erstellt. Eine Spitzabrechnung mit Verrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Ein dadurch u.U. entstehendes Guthaben wird mit der Rechnungsstellung des Folgejahres verrechnet. Die Vereinbarungspartner überweisen ihre Umlage sowie ihren Anteil an der Anzahlung bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres an IT.NRW.

(4) Kommt ein Vereinbarungspartner um mehr als sechs Monate mit der Entrichtung der Umlage in Verzug, kann das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen ihm zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(5) Bei vollständiger Verfahrenseinstellung können Kosten für technische Aufwände anfallen. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem für das Jahr der Verfahrenseinstellung gültigen Königsteiner Schlüssel.

(6) Personal- und Sachkosten der behördlichen Nutzung der Anwendung liegen bei der jeweiligen Behörde.

§ 4

Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vertragsänderung geändert werden, der alle unterzeichnenden Vereinbarungspartner zustimmen müssen.

§ 5

Inkrafttreten, Unterzeichnung

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie durch Nordrhein-Westfalen und mindestens einen weiteren Vereinbarungspartner unterzeichnet worden ist. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn ein Vereinbarungspartner eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Vereinbarungspartner im Wortlaut identisch ist, unterzeichnet und diese dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Juli 2019 übermittelt. Nach diesem Termin ist nur noch ein Beitritt gemäß Absatz 2 möglich. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen unterrichtet alle Vereinbarungspartner über das Datum des Inkrafttretens und zum 15. August 2019 darüber, welche Vereinbarungspartner die Vereinbarung unterzeichnet haben.

(2) Im Einvernehmen mit allen Vereinbarungspartnern kann auch nach diesem Zeitpunkt der Beitritt weiterer Länder zugelassen werden. Im Fall eines Beitritts wird die Umlage der einmaligen Kosten unter Berücksichtigung der beigetretenen Länder mit der nächsten Rechnungsstellung neu berechnet.

(3) Wegen § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes tritt die Vereinbarung abweichend von Absatz 1 Satz 1 für die Freie und Hansestadt Hamburg frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung durch die Freie und Hansestadt Hamburg in Kraft. Während dieser Frist kann die Freie und Hansestadt Hamburg von der Vereinbarung zurücktreten. Ist die Vereinbarung gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern bereits früher in Kraft getreten, wirkt das Inkrafttreten für die Freie und Hansestadt Hamburg auf diesen Zeitpunkt zurück.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarungspartner übernehmen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

(2) Die Gültigkeit der Vereinbarung endet

1. mit sofortiger Wirkung, wenn alle unterzeichnenden Vereinbarungspartner darüber einig sind, dass RINA wegen rechtlicher oder technischer Änderungen nicht mehr nutzbar ist, die weder das Land Nordrhein-Westfalen noch IT.NRW zu vertreten haben; bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen, liegt die Beweislast hierfür beim Land Nordrhein-Westfalen;
2. zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch nach neun Monaten, wenn das Land Nordrhein-Westfalen diese Vereinbarung kündigt.

(3) Jeder unterzeichnende Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erklären, für die die Vereinbarung im Zeitpunkt der Kündigung gilt. Abweichend hiervon gilt für das Land Nordrhein-Westfalen eine Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Stellt der Haushalt eines Landes für ein Haushaltsjahr keine Mittel für die Entrichtung der Umlage bereit, scheidet der betroffene Vertragspartner mit Wirkung ab dem Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres automatisch aus der Vereinbarung aus.

(5) Die Erstattung – auch anteiliger – Kosten nach einer Kündigung ist ausgeschlossen.

(6) Die technische Umsetzung einer Kündigung erfolgt nach Absprache mit IT.NRW bis spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertrags-

schluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der intendierten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den 30. Dezember 2020

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Stephanie P a e l e k e - K u h l m a n n

Stuttgart, den 11. Dezember 2020

Für das Land Baden-Württemberg:
Prof. Dr. Wolf-Dietrich H a m m a n n

München, den 16. November 2020

Für den Freistaat Bayern:
Werner Z w i c k

Berlin, den 7. Dezember 2020

Für das Land Berlin:
Sandra S c h e e r e s

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Für das Land Brandenburg:
Rainer L i e s e g a n g

Bremen, den 16. November 2020

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Christiane S c h r a d e r

Hamburg, den 28. Oktober 2020

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Dirk B a n g e

Gießen, den 12. November 2020

Für das Land Hessen:
Martin R ö ß l e r

Schwerin, den 2. November 2020

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Stefanie D r e s e

Hannover, den 17. November 2020

Für das Land Niedersachsen:
Dirk S c h r ö d e r

Mainz, den 30.10.2020

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Claudia P o r r

Saarbrücken, den 9. November 2020

Für das Saarland:
Ina W e i ß m a n n

Leipzig, den 16. November 2020

Für den Kommunalen Sozialverband Sachsen:
Andreas W e r n e r

Magdeburg, den 23. Dezember 2020

Für das Land Sachsen-Anhalt
Isolde H o f m a n n

Neumünster, den 3. Dezember 2020

Für das Land Schleswig-Holstein:
James-Herbert L u n d s z i e n

Erfurt, den 27. November 2020

Für den Freistaat Thüringen:
Frank S c h u l z e

– MBl. NRW. 2021 S. 23

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Runderlass des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration
Vom 22. Januar 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.

Danach können Stellen gefördert werden, die nach den Richtlinien über die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 5. Juli 2019 (MBl. NRW. S. 275) – anerkannt worden sind.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der anerkannten Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung durch Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräften.

3

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,

- Gemeinden (GV) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - sonstige gemeinnützige Träger,
 - die Verbraucherzentrale NRW,
- die Träger von anerkannten Stellen nach Nummer 1.1 Absatz 2 sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die geförderte Fachkraft muss über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen.

4.2

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkannten Stelle muss mindestens der von 1,5 Vollzeitstellen entsprechen.

4.3

Die Zuwendungsempfänger sind entsprechend der Erklärung, die sie im Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle abgegeben haben, verpflichtet, sich am Berichtswesen (statistischer Tätigkeitsbericht) zu beteiligen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteil) und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für Verbraucherinsolvenzberatung in Form einer Pauschale, die von mir als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird und 75 Prozent davon nicht überschreiten soll.

6

Verfahren

6.1

Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zum 1.9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vorliegen.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen.

6.5

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Bezirksregierung
Düsseldorf
Dez. 37

40408 Düsseldorf

**Antrag auf Förderung von
Verbraucherinsolvenzberatungs-
stellen aus Mitteln des Landes
NRW**

1. Antragstellerin/Antragssteller	
Name/Bezeichnung	a) Träger b) Einrichtung
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/ a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)/FAX/ E-Mail a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	
Gemeindekennziffer - nur bei Anträgen von Gemeinden (GV)	
Bankverbindung	Konto-Nummer
	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme	
Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	
Durchführungszeitraum	von / bis

3. Beantragte Förderung
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Erklärungen
Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass
4.1 sie /er
☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen wird ¹ ,
☐ mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:
.....

¹ Nur bei erstmaliger Förderung ausfüllen. Denn dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr des Vorjahres Ausgabemittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

4.2 sie/er

☐ keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Fachkräfte, für die dieser Antrag gestellt wird, erhält und nicht beantragen wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten.

☐ eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von € für

(Kostenart).....

bei/von.....

Dieser Zuschussgeber wurde/wird über diesen Antrag unterrichtet.

Nur für freie Träger:

4.3 die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlichen Mittelnv. H. beträgt.

4.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Sollte im Laufe des Jahres - aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen - eine Änderung der Stellenbesetzung bei der/den zur Förderung beantragten Fachkraft/Fachkräften folgen, wird dies der Bezirksregierung unverzüglich mitgeteilt.

5. Anlagen

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (z.B. Satzung, Rechtsform, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung – nur bei erstmaliger Förderung oder Änderungen gegenüber dem Vorjahr)

Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird (Nachweis der beruflichen Ausbildung und der Berufserfahrung – Arbeitsvertrag/verträge – nur bei erstmaliger Förderung.)

Der Bescheid über die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO wurde am.....

von der Bezirksregierung Düsseldorf – unter der Institutionsnummer.....erteilt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Anlage
zum Antrag vom.....

Name der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird	Berufsausbildung als.....	Berufserfahrung seit.....	Beschäftigt vom.... bis.....	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

Außer o.a. Fachkraft/Fachkräften sind die folgenden Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkannten Beratungsstelle beschäftigt:

Name	Beschäftigt vom.... bis.....	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

[]

[]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW**hier:** Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**Bezug:** Ihr Antrag vom

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1.1.2005 -SMBI. NRW. 316

- Anlg.:**
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - ☐ Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEUR

(in Buchstaben):(Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt pro Jahr EUR.

Sie erhalten für

. vollzeitschäftigte Fachkraft für ein Jahr	EUR
. vollzeitschäftigte Fachkraft für ... Monate	EUR
. teilzeitbeschäftigte Fachkraft mitWochenstunden	
für ein Jahr / ...Monate	EUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach BAT entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20.. EUR

6. Auszahlungstermine:

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleichen Teilen für

- ☐ freie Träger zum 1.2., 1.6. und 1.10.
 - ☐ Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10.
- ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/AN-Best-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1 - 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.3-5.5, 6, 7, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass - sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen - keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Angestellte des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden. Zu Ziff. 5.2. ANBest-P weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist. Die geänderte Stellenbesetzung darf dabei nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sollten Sie die Bewilligungsbehörde hierüber – wie im Antrag angegeben – möglichst frühzeitig informieren.

2. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.

Bei Beschäftigung mit einer geringeren Wochenstundenzahl wird der Festbetrag der Personalkostenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit gekürzt. Erfolgt die Beschäftigung nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung, vermindert sich der Festbetrag für die Personalkostenförderung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

3. Soweit Sie abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Der statistische Tätigkeitsbericht ist mir bis zum 1. 4. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
5. Die Verwendung ist mir mit dem beigefügten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31.05. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.

Nur für freie Träger:

6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel

und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszuweiten. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III. Hinweise

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid „ins Leere geht“, soweit die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden. Soweit Sie im Bewilligungszeitraum andere als die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigen wollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, die unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist. Den Zuwendungsbescheid wird die Bewilligungsbehörde nur dann entsprechend ändern, wenn

- die in Ihrem Änderungsantrag namentlich zu benennenden (bereits beschäftigten oder neu eingestellten) Fachkräfte die in Nr. 4.1 der Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen und
- die geänderte Stellenbesetzung nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

40408 Düsseldorf

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes NRW zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Inst.Nr.: überEur

vom Inst.Nr.: überEur

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamtEur
bewilligt

Es wurden ausgezahlt insgesamt Eur

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen.)

Sofern bis zum 1.4. der statistische Tätigkeitsbericht vorgelegt wird, kann hier ein weitergehender Sachbericht entfallen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

nur für freie Träger

☐ ¹ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat.

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens **15 vom Hundert** der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen **vollständig oder** bei **allen** Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von **mindestens 15 v.H.** geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 6 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

702

**Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Gründungsberatungen
in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom 29. Dezember 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen“ vom 30. November 2007 (MBl. NRW. S. 861), der zuletzt durch Runderlass vom 13. Mai 2016 (MBl. NRW. S. 404) geändert worden ist, ist für die dort geregelten Programme weiter anzuwenden.

2

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 39

702

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
„Förderung zur Unterstützung
des Breitbandausbaus
in der Bundesrepublik Deutschland“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom 30. Dezember 2020

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Einklang mit dem Breitbandausbauziel des Landes Nordrhein-Westfalen das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Allerdings ist dort, wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, eine Unterstützung durch Bund und Land für den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze erforderlich.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht gelingen kann. Ziel der Landesförderung ist es, eine Kofinanzierung des Bundesförderprogramms Breitband im Land sicherzustellen, um den nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften den Förderzugang zu diesem Programm zu ermöglichen.

1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung der Landeskofinanzierung zur Ergänzung des Förderprogramms des Bundes nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015, BAnz AT 18.11.2015 B4, in der Fassung vom 18.08.2020, im Folgenden „Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband“ genannt, durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Auskünfte erteilen der Projektträger des Bundes und die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen als bewilligende Stellen. Eine Kofinanzierung von

Projekten durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2

Rechtsgrundlage

2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms Breitband nach der Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018) vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 94) geändert worden ist und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 10. Juni 2020 sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), das zuletzt durch Art. 6 Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU) vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 244) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ und 3.2 „Betreibermodell“ der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

4

Zuwendungsempfängerin

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

5

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

Darüber hinaus sind – auch durch die Vertragspartnerinnen der Zuwendungsempfängerin – die Bestimmungen sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes zu erfüllen.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1

Die Bestimmungen der Nummer 6.1 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband gelten für die Landesförderung entsprechend.

6.2

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausga-

ben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband auch für den Landesanteil der Förderung.

6.3

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 6.3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

6.4

Die Bestimmungen der Nummer 6.4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband einschließlich des dortigen Vorbehalts der Nummern 6.5a, 6.5b und 6.5c gelten entsprechend für die Landesförderung.

6.5

Vorbehaltlich der Nummer 6.6 dieser Richtlinie beträgt der Fördersatz des Landes 90 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes. Bemessungsgrundlage sind die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich 1. dem 10-prozentigen kommunalen Eigenanteil und 2. der Zuwendung des Bundes ergibt die Zuwendung des Landes.

6.6

Wenn die Zuwendungsempfängerin die Voraussetzungen der Nummer 6.6 Satz 2 und 3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin übernehmen. Der Fördersatz des Landes beträgt dann 100 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Zuwendung des Bundes ergibt die Zuwendung des Landes.

6.7

Erhöht der Bund seinen Zuwendungsbetrag gemäß Nummern 6.5a, 6.5b, 6.5c oder 6.10 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband, so kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbetrag des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen dem Fördersatz des Landes entsprechend anpassen.

6.8

Im Falle einer Erhöhung des Zuwendungsbetrags gemäß Nummer 6.5b der Richtlinie des Bundesprogramms Breitband (Umstellung auf Gigabit-Netze) trägt grundsätzlich die Zuwendungsempfängerin die auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten der Projektumstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium die Übernahme der auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten durch das Land bewilligen.

7

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt. Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes unwirksam wird. Dies ist durch die Aufnahme einer auflösenden Bedingung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines:

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung der Gebietskörperschaft.

8.1.2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.3

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I 1998 S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I 2017 S. 3618) geändert worden ist, handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (GV. NRW. 1977 S. 136), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. 2016 S. 1068) geändert worden ist, § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

8.1.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2

Antragstellung:

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Bewilligung:

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

8.4

Auszahlung:

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen (Teil-)zahlung des Bundes.

8.5

Zwischen- und Verwendungsnachweise:

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsemp-

fängerin ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Bundes zeitgleich an den Bund und die zuständige Bezirksregierung zu senden. Die Bezirksregierung macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.6

Mitteilungspflichten:

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes, im Folgenden BNBest-Breitband genannt auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin ist zu verpflichten, alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

8.7

Rückforderung:

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Breitband zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

10

Schlussbestimmungen

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

11

Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

71247

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerks- meisterinnen und Handwerksmeister (Meistergründungsprämie NRW)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 21. Januar 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO genannt, Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern eine einmalige Zuwendung für die Gründung einer selbstständigen Vollexistenz im nordrhein-westfälischen Handwerk (Meistergründungsprämie NRW).

Ziel der Förderung ist es, für hochqualifizierte Fachkräfte einen Anreiz für nachhaltige Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen zu setzen, um so den Bestand an Handwerksbetrieben in Nordrhein-Westfalen zu sichern oder zu steigern sowie hieraus resultierend die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

1.2

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) gewährt.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Gründung einer nachhaltigen Existenz durch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Land Nordrhein-Westfalen.

2.2

Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben und die mehrheitliche Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen mit mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals (tätige Beteiligung) als selbstständige Vollexistenz.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister gemäß der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendung kann im Falle der Neugründung und der tätigen Beteiligung gewährt werden, wenn mindestens ein unbefristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für eine Arbeitskraft in branchenüblicher Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften – jeweils mit mindestens 50 Prozent der Vollzeit – geschaffen und mindestens für zusammengerechnet 12 Monate besetzt wird. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Ausbildungsplatz neu geschaffen und für 12 Monate besetzt wird.

Die Schaffung und Besetzung der entsprechenden Anzahl von neuen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen muss innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

4.2

Die Zuwendung kann im Falle der Betriebsübernahme gewährt werden, wenn die vorhandenen Arbeitsplätze im bisherigen Beschäftigungsumfang für mindestens 12 Monate erhalten und besetzt bleiben.

Bei Übernahme eines Betriebes mit weniger als einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz (Vollzeitkraft oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) sind die vorstehenden Bestimmungen für Neugründungen (Nummer 4.1) sinngemäß anzuwenden. Für diesen Fall ist ein Beschäftigungsverhältnis mit der Person, die den Betrieb übergibt, aber nicht anerkennungsfähig.

4.3

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel, ohne Investitionen in bauliche Infrastruktur und ohne Personalausgaben und Unternehmerlohn, müssen mindestens 12 000 Euro betragen. Barausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

4.4

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erbringt den Nachweis über die Durchführung einer Beratung zur geplanten Existenzgründung bei der für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständigen Handwerkskammer.

4.5

Die für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständige Handwerkskammer bestätigt mit qualifiziertem Fördervotum und anhand eines durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorzulegenden Gründungskonzeptes die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Gründungsvorhabens. Das Gründungskonzept muss den in Anlage 1 genannten Mindestvoraussetzungen entsprechen.

4.6

Mit dem Gründungsvorhaben darf grundsätzlich nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Existenzgründung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie der Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb (Übernahme oder tätige Beteiligung) zu werten. Gründungsvorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von (externen) Beratungsleistungen, die Erstellung eines Businessplanes oder die Gewerbeanmeldung gelten nicht als förder-schädlicher Beginn des Vorhabens. Damit verbundene Ausgaben sind jedoch nicht zuwendungsfähig.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

5.2

Die Zuwendung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.3, maximal 10 500 Euro.

5.3

Die Zuwendung kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur einmal gewährt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Gewährung der Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nach Nummer 7.4 dieser Richtlinie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden.

6.2

Für die beantragte Zuwendung darf für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.3 dieser Richtlinie keine weitere öffentliche Förderung aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6.3

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, im Folgenden ANBest-P genannt, gemäß Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichende sowie ergänzende Nebenbestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.4

Die als De-minimis-Beihilfe geltende Zuwendung nach dieser Richtlinie darf erst gewährt werden, nachdem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger alle in den vorausgegangenen beiden Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr gewährten und beantragten De-minimis-Beihilfen mitgeteilt hat und die Bewilligungsbehörde geprüft hat, dass der De-minimis-Höchstbetrag von 200 000 Euro in drei Steuerjahren durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Die Aufzeichnungen der Mitgliedstaaten über De-minimis-Beihilfen müssen über zehn Steuerjahre hinweg aufbewahrt werden.

6.5

Innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung darf keine Aufgabe oder Verlagerung der Betriebsstätte an einen anderen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen erfolgen und keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den nach Nummer 4.3 dieser Richtlinie geförderten Investitionen und Betriebsmitteln eintreten.

6.6

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle elektronisch gespeichert, für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet sowie Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht werden. Sie oder er erklären sich ferner zur Auskunft über solche Angaben bereit, die zur Erfolgskontrolle des Förderprogramms erforderlich sind.

7

Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.1

Die notwendigen Formulare für die Beantragung und spätere Abwicklung der Förderungen werden auf der Homepage der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3

zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

7.2

Der Antrag auf Gewährung der Meistergründungsprämie ist bei der für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständigen Handwerkskammer einzureichen.

Die zuständige Handwerkskammer führt die nach Nummer 4.4 dieser Richtlinie erforderliche Beratung zum Existenzgründungsvorhaben durch und leitet den Förderantrag sowie ein schriftliches Fördervotum nach Nummer 4.5 dieser Richtlinie an die Bewilligungsbehörde weiter.

Das Verwaltungsverfahren beginnt mit dem Eingang der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., die das Verwaltungsverfahren für die Zuwendung nach dieser Richtlinie im eigenen Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts für das Land durchführt.

7.4

Die Zuwendung wird auf Antrag (Mittelabruf) in einem Betrag ausbezahlt, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nachweist, dass

- a) die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der selbstständigen Vollexistenz erfolgt ist (Sachbericht), sowie
- b) die im Bewilligungsbescheid festgelegten förderfähigen Mindestausgaben getätigt wurden (Ausgabenerstattungsprinzip) und dies durch einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nummer 6.4 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO (Belegliste) belegt wird.

Die Bewilligungsbehörde stellt in einem Umfang von mindestens 5 Prozent aller Mittelabrufe im Kalenderjahr eine Prüfung im Sinne der Nummer 7.1 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO vor Auszahlung sicher (Stichprobenkontrollen).

Das vorgegebene Mittelabrufformular sowie die Nachweise nach Buchstabe a) und b) stellen zugleich den Verwendungsnachweis im Sinne der Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO dar.

7.5

Neben den Nachweispflichten nach Nummer 7.4 sind durch die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger auch die notwendigen Nachweise im Zusammenhang mit der Schaffung, Besetzung oder dem Erhalt der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätze gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen:

- a) im Falle einer Neugründung und tätigen Beteiligung (Nummer 4.1)
 - aa) innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung die Schaffung und Besetzung mindestens eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes sowie
 - bb) innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung die Besetzung des geschaffenen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes für mindestens zwölf Monate
- b) im Falle der Betriebsübernahme (Nummer 4.2) innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Erhalt der vorhandenen Arbeits- und

Ausbildungsplätze im bisherigen Beschäftigungsumfang für insgesamt 12 Monate.

7.6

Für die Unwirksamkeit, die Aufhebung der Zuwendungsbescheide sowie die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Über Zuwendungen, die vor dem Inkrafttreten beantragt aber noch nicht bewilligt worden sind, wird nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 4. November 2015 (MBL. NRW. S. 727), der zuletzt durch Runderlass vom 14. Juli 2016 (MBL. NRW. S. 483) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Mindestanforderungen Gründungskonzept

Dem Antrag auf Gewährung einer Meistergründungsprämie ist ein schlüssiges Gründungskonzept beizufügen, das folgende Mindestinhalte in aussagefähiger Form umfasst:

1. Lebenslauf

Aus ihm muss hervorgehen, dass die Existenzgründerin/der Existenzgründer aufgrund ihrer/seiner bisherigen privaten und beruflichen Erfahrungen ausreichend qualifiziert ist, um ein Unternehmen in der geplanten Größenordnung erfolgreich zu eröffnen und zu führen.

2. Vorhabensbeschreibung

Hier ist das Leistungsangebot, die Absatzbeurteilung, die Mitarbeiterplanung, die Betriebsbeschreibung und die Rechtsformwahl darzustellen.

3. Investitionsplanung / Betriebsmittel

Diese Planung umfasst die notwendigen Investitionen inklusive der Material- und Warenausstattung sowie des Betriebsmittelbedarfes.

4. Finanzierungsplanung / Liquiditätsplanung

Hier ist die gesicherte Gesamtfinanzierung aus Eigenkapital, langfristigen und kurzfristigen Finanzierungsmitteln inklusive öffentlicher Fördermittel darzustellen. Außerdem ist ein Liquiditätsplan aufzustellen.

5. Rentabilitäts- / Ertragsvorschau (für die ersten 3 Jahre)

Diese Berechnung umfasst die Darstellung der voraussichtlichen Umsätze, Aufwendungen und Erträge.

6. Beurteilung der Tragfähigkeit

Hier ist zu darzustellen, dass die Kosten für notwendigen Lebensunterhalt und die durch die Gründung verursachten Privatausgaben aus den Erträgen des Unternehmens gedeckt werden.

7861

**Änderung der „Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Emissionsminderung
in der Landwirtschaft“**

Runderlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3-2114.50.10 –

Vom 19. Januar 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft“ vom 30. November 2015 (MBL NRW. S. 814), der zuletzt durch Runderlass vom 10. März 2020 (MBL NRW. S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 neunter Spiegelstrich wird die Angabe „30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Maßnahme nach Nummer 3.1 wird bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.“
3. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 45

7861

**Änderung der „Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)“**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
II A 3 – 2114/05

Vom 19. Januar 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)“ vom 1. Juni 2015 (MBL NRW. S. 394), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Dezember 2018 (MBL NRW. 2019 S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 neunter Spiegelstrich wird die Angabe „30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 wird das Wort „außer“ gestrichen.
3. Nummer 6.6.4 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 45

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Berlin**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.18-1/20 –

Vom 22. Januar 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fabienne Emilie L. Cheront am 23. November 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. Van de Voorde, am 7. März 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2021 S. 45

III.

Landschaftsverband Rheinland

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. Januar 2021

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. Januar 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2021 S. 45

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und der sachkundigen
Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuwendungen an Fraktionen
und Gruppen (Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Januar 2021

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/oeffentlich-bekannt-gemacht-worden>.

Münster, den 21. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2021 S. 45

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Januar 2021

Die Nachfolge für das am 11. Januar 2021 verstorbene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Frau Brigitte Puschadel (SPD), ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBL NRW. S. 10)

Münster, 21. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2021 S. 46

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569